
Firma

VOLLMACHT

Ich/Wir beauftrage/n und bevollmächtige/n hiermit die Kreishandwerkerschaft Ravensburg als geschäftsführende Stelle meiner/unserer Fachinnung für mich/uns einen Betrag aus meiner/ unserer Rechnung vom, Nr. über handwerkliche Leistungen bzw. Lieferungen

in Höhe von € Gesamt - Rest - Forderung

zuzüglich € Auslagen (Mahngebühren)

zuzüglich € =% Verzugszinsen ab.....

von dem Schuldner / der Schuldnerin

Vorname/Name

Anschrift (Telefon)

einzuziehen.

Die Forderung wurde vom mir/uns amerstmalig und
ammit Termin zumletztmalig
angemahnt.

Die Kreishandwerkerschaft Ravensburg sowie die Anwaltskanzlei Dreher & Partner, Eisenbahnstraße 35, 88212 Ravensburg, werden bevollmächtigt, alle Rechtshandlungen zur Forderungsbeitreibung gemäß der durch meine/unsere nachfolgende Unterschrift anerkannten, auf der Rückseite dieser Vollmacht abgedruckten Vereinbarung zwischen der Anwaltskanzlei Dreher & Partner und der Kreishandwerkerschaft Ravensburg vom 15.09.2004, auszuführen.

Für den Fall, dass die Inkassogebühren nicht beigetrieben werden können, tritt das Innungsmitglied die Forderung an die Kreishandwerkerschaft Ravensburg ab, die die Forderungsabtretung annimmt.

Ort/Datum

IBAN des/der Auftraggebers/in

Unterschrift

BIC des/der Auftraggebers/in

Kreditinstitut des/der Auftraggebers/in

VEREINBARUNG

zwischen

den Rechtsanwälten Dreher & Partner, Eisenbahnstraße 35, 88212 Ravensburg,

- nachfolgend "Anwaltskanzlei" genannt -

und

der Kreishandwerkerschaft Ravensburg, Zeppelinstraße 16, 88212 Ravensburg,

- nachfolgend "KHS" genannt -

I.

Vorbemerkung:

Nach § 4 Abs. 2 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) können sich Rechtsanwälte für gerichtliche Mahnverfahren und Zwangsvollstreckungsverfahren nach §§ 803 - 863 und §§ 899 - 915 b der Zivilprozessordnung verpflichten, dass sie, wenn der Anspruch des Auftraggeber auf Erstattung der gesetzlichen Vergütung vom Schuldner nicht beigetrieben werden kann, einen Teil dieses Erstattungsanspruchs anstelle ihrer Gebühren an Erfüllung statt annehmen. Der nicht durch Abtretung zu erfüllende Teil der gesetzlichen Vergütung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, Verantwortung und zum Haftungsrisiko des Anwalts stehen.

II.

Die Vertragsparteien vereinbaren folgendes:

1. Die KHS überträgt ab dem heutigen Tage sämtliche ihr von den Innungsmitgliedern der ihr angeschlossenen Innungen zum Einzug übergebenen Beitreibungssache der Anwaltskanzlei.

Beitreibungssachen sind:

- a) Mahnverfahren nach §§ 688 ff. ZPO, also Anträge auf Erlass von Mahnbescheiden bzw. Vollstreckungsbescheiden. Ausgenommen ist die prozessuale Tätigkeit, wenn das Verfahren durch Einlegung des Widerspruchs gegen den Mahnbescheid oder des Einspruchs gegen den Vollstreckungsbescheid in das ordentliche gerichtliche Verfahren übergeleitet wird. In diesem Falle ist die gesetzliche Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in Ansatz zu bringen.
- b) Zwangsvollstreckungsverfahren nach den §§ 803 - 863 ZPO, also alle Arten der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen und in Forderungen. Ausgenommen ist die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.
- c) Die Verfahren nach den §§ 899 - 915 b ZPO, also Durchführung des Verfahrens zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung.

2. In den Fällen, in denen die Forderung vom Schuldner nicht beigetrieben werden kann, werden die Gebühren der Anwaltskanzlei wie folgt berechnet:

- a) Beitreibungssachen mit Hauptforderung bis zu € 500,00 sind von diesem Abkommen ausgeschlossen. In diesem Verfahren kommen die vollen Gebühren des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zum Ansatz.
- b) In Verfahren mit Forderungen bis zu € 5.000,00 wird lediglich die Hälfte der gesetzlichen Gebühren in Ansatz gebracht.
- c) In Verfahren mit Forderungen ab € 5.000,01 wird nur ein Drittel der gesetzlichen Gebühren berechnet.

Soweit die Forderung nur teilweise beigetrieben werden kann, werden die beigetriebenen Beträge zunächst zur Deckung der vollen Gebühren verwandt. Werden die vollen Gebühren durch beigetriebene Beträge nicht erreicht, so verbleibt es bei den beigetriebenen Gebühren, es sei denn, diese wären niedriger als die oben unter lit. a) bis c) genannten Gebühren.

3. In den Fällen, in denen die vorstehend beschriebene Reduzierung der Gebühren dem Innungsmitglied der der KHS angeschlossenen Innung zugute kommt, tritt die KHS, hierzu bevollmächtigt, dessen restlichen Gebührenerstattungsanspruch an die Anwaltskanzlei ab, die diese Abtretung annimmt.

Die KHS wird dafür sorgen, dass "ihre" Mitglied bei allen Rechtshandlungen mitwirkt, die erforderlich sind, um der Anwaltskanzlei die Beitreibung der abgetretenen Gebührenerstattungsansprüche zu ermöglichen. Die anlässlich dieser Beitreibung entstehenden Kosten trägt jedoch ausschließlich die Anwaltskanzlei.

4. Entzieht das Innungsmitglied der der KHS angeschlossenen Innung ohne wichtigen Grund der Anwaltskanzlei schon übertragene Aufträge, so ist diese berechtigt, für die noch nicht abgeschlossenen Fälle ihm gegenüber die gesetzlichen Gebühren zu verlangen.

5. Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien auf den Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten zu erfolgen.

Ravensburg, den 15.09.2004

Dreher & Partner

Ravensburg, den 15.09.2004

Stoß
Kreishandwerksmeister
(Kreishandwerkerschaft Ravensburg)

Moosherr
Geschäftsführer